

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

Editorial

Sachbezugswerte 2019 und Pauschalen für Auslandsdienstreisen



Liebe Leserin, lieber Leser,

das BMF hat die für 2019 maßgebenden Sachbezugswerte für Mahlzeiten und die ab 2019 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen und doppelter Haushaltsführung im Ausland veröffentlicht.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Weber
Steuerberaterin

Kersten Weißig
Steuerberater

1. Sachbezugswerte 2019

Mit Schreiben vom 16.11.2018 (Az. IV C 5 - S 2334/08/10005-11) hat das BMF die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten in 2019 auf folgende Beträge erhöht

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 € (bisher 3,23 €)
- für ein Frühstück 1,77 € (bisher 1,73 €)

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte sind auch maßgebend, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglichen Mahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks bezuschusst oder zweckgebundene Essenzuschüsse gewährt. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essenmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um 3,10 € übersteigen. Er beträgt somit im Jahr 2019 höchstens 6,40 € (3,30 € zuzüglich 3,10 €).

Die Sachbezugswerte gelten auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis <= 60 € inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt.

Auch für Unterkünfte ist ein amtlicher Sachbezugswert festgelegt. Er beträgt gem. § 2 Abs. 3 SVEV in 2019 monatlich 231 € (bisher 226 €). Ist der Unterkunfts-wert nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist. Im Gegensatz zur Unterkunft ist eine Wohnung eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis zu bewerten.

2. Auslandsreisekosten 2019

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.11.2017 (Az. IV C 5 - S 2353/08/10006 :009) neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland und doppelten Haushaltsführungen im Ausland bekanntge-macht. Die Werte gelten ab dem 01.01.2019. Sie sind aus der Anlage, die diesem Newsletter angefügt ist, ersichtlich.

Der Pauschbetrag bestimmt sich nach dem Ort, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, liegt dieser Ort im Inland, gilt der letzte Tätigkeitsort im Ausland. Daher ist bei eintägigen Reisen in das Ausland stets der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in das Ausland gilt für den Anreisetag die Verpflegungspauschale des Orts, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, für den Rückkehrtag die des letzten Tätigkeitsorts im Ausland. Dies gilt auch bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten. Für Zwischentage kann jeweils der Pauschbetrag des Ortes, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit erreicht, steuerfrei erstattet werden.

Beginnt der Mitarbeiter am Tag der Rückreise gleich eine neue (ein- oder mehrtägige) Auswärtstätigkeit, bekommt er nach Auffassung der Finanzverwaltung die Verpflegungspauschale nur einmal, und zwar den höheren Betrag.

Für die in der Übersicht nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Zur Vereinfachung werden die Länder Mikronesien, Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Suriname mit den entsprechenden Werten weiterhin in der Übersicht aufgeführt.

Die Pauschalen für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug muss der Mitarbeiter die tatsächlichen Übernachtungskosten nachweisen. Dies gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Pauschbeträge können Sie dieser **Anlage** entnehmen.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln

T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor

T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart

T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.